

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
0.	Grundlegendes	SchulG NRW § 59	Alle		
1.	Unparteiliche Aufgabenwahrnehmung	SchulG NRW § 2 (7)	Alle		
2.	Befreiung vom Religionsunterricht	SchulG NRW §§ 31 u. 132 a	Alle S I S II		Entgegennahme der Erklärung der Eltern bzw. des religionsmündigen Schülers, dann Benachrichtigung der Eltern
3.	Vorzeitige Aufnahme in Kl. 1	SchulG NRW §35 (2)	GS		Entscheidung unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens
4.	Zurückstellung vom Schulbesuch	SchulG NRW § 35 (3)	GS		
5.	Vorschulische Beratung und Förderung, Einladung zur Information über vorschulische Fördermöglichkeiten	SchulG NRW § 36	GS		
6.	Schulpflichtige zum regelmäßigen Schulbesuch anhalten	SchulG NRW § 41	Alle		
7.	Einwirkung auf Schulpflichtige zum regelmäßigen Schulbesuch	SchulG NRW § 41	Alle		
8.	Einwirkung auf Eltern zum regelmäßigen Schulbesuch	SchulG NRW § 41	Alle		
9.	Einwirkung auf Mitverantwortliche für die Berufserziehung (Arbeitgeber)	SchulG NRW § 41	BK		
10.	Veranlassung der zwangsweisen Zuführung bei Schulpflichtverletzung	SchulG NRW § 41	Alle		
11.	Einschaltung des Jugendamtes bei Schulpflichtverletzung	SchulG NRW § 41	Alle		
12.	Veranlassung von Zwangsmaßnahmen gegen Eltern	SchulG NRW § 41	Alle		
13.	Schülerbeurlaubung bis zu einem Schj.	SchulG NRW § 43	Alle		
14.	Zustimmung für Elternmitarbeit im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen	SchulG NRW § 44 (3)	Alle		
15.	Einschränkung des Koalitionsrechtes von Schülerinnen und Schülern	SchulG NRW § 45 (4)	Alle		Soweit die Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages es erfordert
16.	Aufnahme in die Schule	SchulG NRW § 46 (1)	Alle		
17.	Ablehnung der Aufnahme	SchulG NRW § 46 (2)	Alle		
18.	Aufnahme als Gastschüler	SchulG NRW § 46	Alle		
19.	Feststellung der Beendigung des Schulverhältnisses im Rahmen von...	SchulG NRW § 47	Alle		
20.	Ausstellung von Ersatzzeugnissen	SchulG NRW § 49	Alle		
21.	Vorsitz in der Versetzungskonferenz	SchulG NRW § 50	Alle		Delegation kraft Gesetzes explizit möglich

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
22.	Ausfertigung/Zeichnung von Zeugnissen und Bescheinigungen	SchulGNRW § 49	Alle		
23.	Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen Verweis, vorübergehender Ausschluss vom Unterricht, Überweisung in eine parallele Klasse oder Gruppe	SchulGNRW § 53	Alle		Delegation an Teilkonferenz möglich, dann i.d.R. Vorsitz
24.	Vorsitz Teilkonferenz Ordnungsmaßnahmen: Androhung der Entlassung, Entlassung u. schwerere Maßnahmen	SchulGNRW § 53	Alle		
25.	Schulgesundheitspflege	SchulGNRW § 54	Alle		Erschlossen, Allgemeinverpflichtung, vielfache Kooperationspflichten
26.	Vorübergehender oder dauernder Ausschluss vom Schulbesuch bei vom Schüler ausgehender Gesundheitsgefährdung	SchulGNRW § 54	Alle		Amts- oder schulärztliches Gutachten
27.	Vorläufiger Ausschluss bei Gefahr im Verzuge	SchulGNRW § 54	Alle		Ohne Gutachten
28.	Gestattung der Verteilung von Druckschriften als Ausnahmeentscheidung	SchulGNRW § 56	Alle		
29.	Gestattung des Anbringens von Plakaten als Ausnahmeentscheidung	SchulGNRW § 56	Alle		
30.	Anhörung durch die Schulaufsicht vor Lehrerversetzungen aus dienstlichen Gründen	SchulGNRW § 57	Alle		
31.	Abschluss von befristeten Verträgen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung	SchulGNRW § 57	Alle		Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel
32.	Abschluss von befristeten Verträgen zur Durchführung besonderer pädagogischer Aufgaben	SchulGNRW § 57	Alle		Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der der Schule zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel
33.	Weitere Personalangelegenheiten möglich	SchulGNRW § 57	Alle		Übertragung durch das Ministerium
34.	Aufgaben w.v. für sonstiges pädagogisches und sozialpädagogisches Personal im Dienste des Landes	SchulGNRW § 57	Alle		

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
35.	Eigener Unterricht	SchulG NRW § 59 (1)	Alle		„Pädagogisches Minimum“ an Unterricht aufgehoben, SL disponiert selbst, ob er/sie unterrichtet – relevant aber wohl nur für sehr große Systeme, da die grundsätzliche Berechnung der Leitungszeit sich nicht geändert hat.
36.	Leitung der Schule	SchulG NRW § 59 (2)	Alle		Generalklausel, postuliert „Allzuständigkeit“
37.	Außenvertretung der Schule	SchulG NRW § 59 (2)	Alle		Gerichtliche Vertretung durch Landesgesetz geändert – wird noch eingearbeitet
38.	Verantwortlichkeit für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags	SchulG NRW § 59 (2)	Alle		
39.	Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung	SchulG NRW § 59 (2)	Alle		
40.	Hinwirken auf Unterrichterteilung nach der Studententafel	SchulG NRW § 59 (2)	Alle		„im Rahmen der personellen Ressourcen“
41.	Verantwortlichkeit für Abschluss aller (!) Vorbereitungen für den Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres	SchulG NRW § 59 (2)	Alle		
42.	Wahrnehmung des Hausrechtes	SchulG NRW § 59 (2)	Alle		Eigenständiges Recht (und Pflicht) der Schulleitung zur Sicherstellung des geordneten Unterrichtsbetriebes. Durch OVG-Urteil wurde die frühere Auffassung (Wahrnehmung des Hausrechtes im Auftrag des Schulträgers) aufgegeben.
43.	Weisungsrecht als <u>Vorgesetzter</u> aller an der Schule tätigen Personen	SchulG NRW § 59 (2)	Alle		Auch gegenüber Schulträgerpersonal und Personal sonstiger am Schulleben beteiligter Träger, z.B. im Ganztagsbereich (hier v.a. wg. Wahrnehmung der Aufsichtspflicht relevant).
44.	Schulentwicklung	SchulG NRW § 59 (3)	Alle		
45.	Personalführung	SchulG NRW § 59 (3)	Alle		
46.	Personalentwicklung	SchulG NRW § 59 (3)	Alle		
47.	Organisation	SchulG NRW § 59 (3)	Alle		
48.	Verwaltung	SchulG NRW § 59 (3)	Alle		
49.	Kooperation mit Schulaufsicht	SchulG NRW § 59 (3)	Alle		
50.	Kooperation mit Schulträger	SchulG NRW § 59 (3)	Alle		

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
51.	Kooperation mit „Partnern der Schule“	SchulGNRW § 59 (3)	Alle		
52.	Mitwirkung in Personalentscheidungen	SchulGNRW § 59 (4)	Alle		
53.	Eigene Personalentscheidungen	SchulGNRW § 59 (4)	Alle		Soweit übertragen
54.	dienstliche Beurteilungen für die Lehrkräfte der Schule	SchulGNRW § 59 (4) ZuVO § 1(6)	Alle		1. während der laufbahnrechtlichen Probezeit sind zwei Beurteilungen vorgeschrieben: etwa zur „Halbzeit“ und vor der Anstellung, 2. vor einer Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn (soweit kein Leitungsamt im Sinne von § 60 Abs. 1), 3. vor einer Beurlaubung zum Auslandschuldienst (mit Ausnahme von Funktionsstellen im Ausland), zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit oder zu vergleichbaren Aufgaben, 4. vor einer Verwendung im Hochschuldienst.
55.	Dienstvorgesetzter im Rahmen übertragener Aufgaben	SchulGNRW § 59 (5)	Alle		Übertragung durch Gesetz oder Rechtsverordnung im Gesetz ausdrücklich erwähnt, Übertragung durch Verwaltungsvorschrift nicht ausgeschlossen (Rechtsprechung bleibt abzuwarten)
56.	Entscheidung in Angelegenheiten der Fortbildung	SchulGNRW § 59 (6)	Alle		Im Rahmen der von der Lehrerkonferenz beschlossenen Grundsätze
57.	Auswahl der Teilnehmer/innen an Fortbildungsmaßnahmen	SchulGNRW § 59 (6)	Alle		Schließt Verpflichtung ein. Beteiligung des Lehrerrates.
58.	Bericht über die Unterrichtsversorgung an Schulkonferenz	SchulGNRW § 59 (7)	Alle		
59.	Verantwortlich für Unfallverhütung	SchulGNRW § 59 (8)	Alle		
60.	Verantwortlich für Erste Hilfe	SchulGNRW § 59 (8)	Alle		
61.	Verantwortlich für Arbeitsschutz (Lehrer)	SchulGNRW § 59 (8)	Alle		
62.	Verantwortlich für Gesundheitsschutz (Lehrer)	SchulGNRW § 59 (8)	Alle		
63.	Aufstellung des Schulhaushaltes	SchulGNRW § 59 (9)	Alle	Entscheidung bei Schulkonferenz	
64.	Bewirtschaftung der Mittel	SchulGNRW § 59 (9)	Alle		

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
65.	Jährlicher Bericht über Mittelverwendung an Schulkonferenz	SchulG NRW § 59 (9)	Alle		
66.	Zusammenarbeit mit Konferenzen, Vorsitz bei verschiedenen Konferenzen	SchulG NRW § 59 (10)	Alle		
67.	Ausführung der Konferenzbeschlüsse	SchulG NRW § 59 (10)	Alle	Anordnungsverantwortung,	Schulleiter muss die zur Ausführung nötigen Weisungen erteilen, nicht alles selbst machen
68.	Teilnahme- und Beratungsrecht bei Konferenzen, wenn nicht Vorsitzender	SchulG NRW § 59 (10)	Alle		
69.	Beanstandungspflicht bei Konferenzbeschlüssen, die gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen	SchulG NRW § 59 (10)	Alle		Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zu begründen
70.	Einholung der Entscheidung der Schulaufsicht, wenn Konferenz nicht abhilft	SchulG NRW § 59 (10)	Alle		
71.	Zusammenarbeit mit dem Schulträger	SchulG NRW § 59 (11)	Alle		
72.	Information des Schulträgers	SchulG NRW § 59 (11)	Alle		
73.	Ausführung der Anordnungen des Schulträgers in dessen Aufgabenbereich	SchulG NRW § 59 (11)	Alle	Anordnungsverantwortung	Ausführung durch Personal des Schulträgers
74.	Beauftragung eines Lehrers/einer Lehrerin als Verhinderungsvertreter	SchulG NRW § 60 (2)	Alle		
75.	Delegation einzelner Aufgaben an Lehrerinnen und Lehrer zur eigenständigen Wahrnehmung	SchulG NRW § 60 (3)	Alle		Gesamtverantwortung bleibt erhalten, Kontrolle erforderlich
76.	Teilnahme an Schulleiterkonferenzen (Dienstbesprechungen) der Schulaufsicht	SchulG NRW § 60 (4)	Alle		
77.	Erprobung neuer Modelle der Schulverfassung und Schulleitung	SchulG NRW § 25	Alle		
78.	Auskunftspflicht gegenüber Mitgliedern der Mitwirkungsorgane (schriftliche, begründete Antwort)	SchulG NRW § 62	Alle		
79.	Entgegennahme von Beschwerden von Mitgliedern der Mitwirkungsorgane	SchulG NRW § 62	Alle		
80.	Bearbeitung von Beschwerden von Mitgliedern der Mitwirkungsorgane (schriftliche, begründete Antwort)	SchulG NRW § 62	Alle		
81.	Einberufung von Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, Versetzungskonferenz u.a., soweit Vorsitz	SchulG NRW § 63	Alle		unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen schriftlich

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
82.	Einladung des Schulträgers zu allen Sitzungen der Schulkonferenz	SchulGNRW § 63	Alle		Muss-Vorschrift. Schulträger kann Anträge stellen, hat aber kein Stimmrecht
83.	Stichentscheid bei Stimmengleichheit, wenn Vorsitzender	SchulGNRW § 63	Alle		Ausnahme: Schulleiterwahl
84.	Entgegennahme von Einsprüchen gegen Wahlergebnisse	SchulGNRW § 64	Alle		
85.	Bearbeitung von Einsprüchen gegen Wahlergebnisse, ggf. Weiterleitung an Schulaufsicht	SchulGNRW § 64	Alle		
86.	Vorsitz in der Schulkonferenz	SchulGNRW § 66	Alle		Kein Stimmrecht, aber Stichentscheid bei Stimmengleichheit
87.	Eilentscheidung mit Eilausschuss der Schulkonferenz	SchulGNRW § 67	Alle		
88.	Alleinentscheidung in besonders dringenden Fällen	SchulGNRW § 67	Alle		
89.	Vorsitz in der Lehrerkonferenz	SchulGNRW § 68	Alle		
90.	Vorschlag von Grundsätzen zur Verteilung von Sonderaufgaben	SchulGNRW § 68	Alle		
91.	Vorschlag von Grundsätzen für die Lehrerfortbildung	SchulGNRW § 68	Alle		
92.	Vorschlag von Grundsätzen für die individuelle Pflichtstundenzahl	SchulGNRW § 68	Alle		
93.	Vorschlag zur Teilnahme an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle	SchulGNRW § 68	Alle		
94.	Bestellung einer Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen	SchulGNRW § 68	Alle		Auf Vorschlag der weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz
95.	Unterrichtung des Lehrerrates	SchulGNRW § 69	Alle		
96.	Anhörung des Lehrerrates	SchulGNRW § 69	Alle		
97.	Wahrnehmung von Aufgaben des Dienstvorgesetzten nach Übertragung: Beteiligung des Lehrerrates in der Funktion des Personalrates nach näherer Bestimmung	SchulGNRW § 69 (3)	Alle		Programmatische Vorschrift, die entsprechenden Vorschriften sind „in Entwicklung“, Inkrafttreten tw. erst 2014; v.a. §§ 62 – 77 sind zu beachten
98.	Beteiligung des Lehrerrates an den Entscheidungen der Schulleiterin oder des Schulleiters	SchulGNRW § 69 (4)	Alle		gemäß Absatz 3 gelten §§ 62 bis 77 des Landespersonalvertretungsgesetzes
99.	Teilnahme an Fachkonferenzen der eigenen Fächer	SchulGNRW § 70	Alle	Sonst Teilnahmerecht mit beratender Stimme	

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
100.	Teilnahme an Klassenkonferenzen bei eigenem Unterricht	SchulGNRW § 71	Alle	Sonst Teilnahmerecht mit beratender Stimme	
101.	Teilnahme an Sitzungen der Schulpflegschaft	SchulGNRW § 72	Alle		Soll-Vorschrift, beratende Stimme
102.	Benehmen mit dem Schülerat über Einberufung einer Schülerversammlung	SchulGNRW § 74	S I, S II		Zweimal im Jahr während der allg. Unterrichtszeit
103.	Genehmigung von SV-Veranstaltungen als Schulveranstaltungen	SchulGNRW § 74	S I, S II		
104.	Rechtsgeschäfte für den Schulträger im Rahmen der Mittelbewirtschaftung	SchulGNRW § 95	Alle		
105.	Wahrnehmung der Aufgaben der Schulleitung in bekenntnis- oder weltanschauungsbezogenen Belangen eines Teilstandortes bei Verbundschulen	SchulGNRW § 82 (3)	GS		Wahrnehmung dieser Aufgaben durch ein Mitglied der Schulleitung, das dem betr. Bekenntnis bzw. der betr. Weltanschauung angehört
106.	Entscheidung über Sponsoring	SchulGNRW § 99	Alle		Zustimmung von Schulkonferenz und Schulträger erforderlich
107.	Der oberen Schulaufsichtsbehörde Einblick in den Betrieb und die Einrichtungen und Auskünfte gewähren, Vorlage aller Nachweise und Erteilung von Auskünften	SchulGNRW § 116 (4)	Ergänzungsschulen		
108.	Entscheidung über die Zulassung wissenschaftlicher Untersuchungen usw.	SchulGNRW § 120	Alle		Ggf. Unterrichtung der Schulaufsichtsbehörde
109.	Berücksichtigung einer Kriterienkataloges bei Schüleraufnahme im Falle der Kapazitätsüberschreitung	APO S I § 1	S I		7 Kriterien plus „Härtefälle“
110.	Durchführung des Aufnahmeverfahrens	VV zu § 1 APO S I	S I		
111.	Elterninformationen über Aufnahmeentscheidung im Zuge des (vorgezogenen) Aufnahmeverfahrens	VV zu § 1 APO S I	S I		Gilt im Wesentlichen für Kapazitätsfragen bzw. Kapazitätsüberschreitungen
112.	Unterrichtung der Grundschulen über Aufnahmeentscheidung	VV zu § 1 APO S I	S I		Gilt im Wesentlichen für Kapazitätsfragen bzw. Kapazitätsüberschreitungen
113.	Abstimmung mit benachbarten Schulen über Aufnahmeentscheidung	VV zu § 1 APO S I	S I		Gilt im Wesentlichen für Kapazitätsfragen bzw. Kapazitätsüberschreitungen
114.	Muttersprachlicher Unterricht: Vorsitz des Prüfungsausschusses bei der Sprachprüfung	VV zu § 5 APO S I	S I		Delegation möglich
115.	Muttersprachlicher Unterricht: Organisation der Sprachprüfung	§ 5 APO S I mit VV dazu	S I		Organisationspflicht ergibt sich aus dem Kontext

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
116.	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot, mehr als eine Klassenarbeit pro Tag zu schreiben	VV zu § 6 APO S I	S I		
117.	Unterzeichnung der Schülerzeugnisse	VV zu § 7 APO S I	S I		Delegation möglich auf Vertreter/in
118.	Beratung der Fachlehrer/innen bei Beschwerden über Leistungsnoten	VV zu § 7 APO S I	S I		
119.	Benachrichtigung der Beschwerdeführer mit schriftlicher Begründung über Entscheidung bei Beschwerden über Leistungsnoten	VV zu § 7 APO S I	S I		
120.	Vorsitz in der Erprobungsstufenkonferenz	APO S I § 10	S I		Delegation möglich
121.	Vorschlag von Grundsätzen für die Verwendung der Ergänzungsstunden	APO S I §§ 14, 15, 17, 19	HS, RS, GY, GS		Entscheidung durch Schulkonferenz
122.	Vorsitz in der Klassenkonferenz zur Beratung über die individuelle Entwicklung in Kl. 5 u. 6	VV zu § 19 APO S	GS		Delegation auf Abteilungsleiter möglich
123.	Zulassung zur Nachprüfung zur Versetzung	APO S I § 22	S I	Kein Ermessensspielraum	Zulassungsvoraussetzungen in der APO abschließend vorgegeben
124.	Bildung von Prüfungsausschüssen	APO S I § 22	S I		
125.	Vorsitz bei den Nachprüfungen	APO S I § 22	S I		Delegation (Bestellung einer Vertretung) möglich
126.	Verantwortlichkeit für die Prüfungen im Abschlussverfahren	APO S I § 28	S I	Nach Vorgabe des Ministeriums	Beauftragung (Delegation) möglich
127.	Beauftragung von Zweitkorrektoren im Abschlussverfahren	APO S I § 31	S I		immer
128.	Beauftragung von Drittkorrektoren im Abschlussverfahren	APO S I § 31	S I		Bei Bedarf
129.	Vorsitz im Fachprüfungsausschuss im Abschlussverfahren	APO S I § 33	S I		Beauftragung möglich
130.	Bestellung eines weiteren Prüfers im Abschlussverfahren	APO S I § 33	S I		
131.	Entscheidung bei Täuschungsversuchen im Abschlussverfahren	APO S I § 36	S I		
132.	Zulassung zur Nachprüfung im Abschlussverfahren	APO S I § 42	S I	Kein Ermessensspielraum	Zulassungsvoraussetzungen in der APO abschließend vorgegeben
133.	Abordnung von Lehrkräften	z.B. Rundverfügung BR Münster v. 01.08.07	Alle	SchulIGNRW § 59 (5), vgl. oben Ziff. 51	

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
134.	Unterzeichnung von Zeugnissen	Amtliche Anlagen zu den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen	Alle		Delegation auf Ständigen Vertreter möglich
135.	Aufnahme in die Schule	AO GS § 1	GS		
136.	Berücksichtigung von Härtefällen bei der Aufnahme	AO GS § 1	GS		Mehrere Positionen zu berücksichtigen
137.	Elterninformation und Beratung vor der vorzeitigen Aufnahme in die GS	AO GS § 1	GS		
138.	Elterninformation und Beratung vor der Verpflichtung zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses	AO GS § 1	GS		
139.	Abstimmung mit benachbarten Schulen bei Aufnahmeentscheidungen, falls Anmeldung Kapazität überschreiten	VV zu § 1 AO GS	GS		
140.	Mitglied des zentralen Abiturausschusses	APO-GOST § 25	GY, GES		
141.	Vorsitz des zentralen Abiturausschusses	APO-GOST § 25	GY, GES		Schulleiter „übernimmt den Vorsitz“, wenn Dezernent/in den Vorsitz nicht wahrnimmt. Im Regelfall Vorsitz bis zum Beginn der mündl. Prüfung.
142.	Vorsitz des zentralen Abiturausschusses an einer anderen Schule	APO-GOST § 25	GY, GES		Beauftragung durch obere Schulaufsicht
143.	Beanstandung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses (mit aufschiebender Wirkung)	APO-GOST § 25	GY, GES		wenn Vorsitz
144.	Bestellung eines Schriftführers für den zentralen Abiturausschuss	APO-GOST § 25	GY, GES		
145.	Herbeiführung einer Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde.	APO-GOST § 25	GY, GES		wenn Vorsitz
146.	Wahrnehmung von Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule	APO-GOST § 25	GY, GES		
147.	Vorsitz bei Nachprüfungen, ggf. Bestellung eines Vertreters für den Vorsitz	APO-GOST § 10	GY, GES		
148.	Einvernehmen mit der Fachlehrkraft bei Feststellungsprüfung zur Nachholung vom Schüler nicht zu vertretender fehlender Leistungsnachweise	APO-GOST § 13	GY, GES		
149.	Entscheidung über Zulassung einer besonderen Lernleistung in Abstimmung mit dem Fachlehrer...	APO-GOST § 17	GY, GES		

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
150.	Entscheidung über Semestereinstufung im Bildungsgang der Abendrealschule	APO-WBK § 5	WBK		
151.	Entscheidung über Semestereinstufung im Bildungsgang des Abendgymnasiums bzw. Kollegs	APO WBK § 6	WBK		
152.	Zulassung einer zweiten Wiederholung von Vorkursen	APO WBK § 7	WBK		
153.	Zulassung von Ausnahmen von der Höchstverweildauer	APO WBK § 7	WBK		
154.	Zulassung einer zweiten Wiederholung als Ausnahmeentscheidung	APO WBK § 7	WBK		
155.	Entgegennahme der Anmeldung zur Nachprüfung	APO WBK § 8	WBK		
156.	Bildung eines Prüfungsausschusses für die Nachprüfung	APO WBK § 8	WBK		
157.	Vorsitz im Nachprüfungsausschuss oder Bestellung einer Vertretung	APO WBK § 8	WBK		
158.	Feststellung des Verlassens des Bildungsganges bei Überschreiten der Höchstverweildauer	APO WBK § 9	WBK		
159.	Angemessene Verlängerung der Höchstverweildauer in Ausnahmefällen	APO WBK § 9	WBK		
160.	Beurlaubung eines oder einer Studierenden auf Antrag	APO WBK § 9	WBK		
161.	Ausnahmsweise Zulassung zum dritten Semester	APO WBK § 10	WBK		
162.	Zulassung von Abweichungen von der Prüfungsordnung bei Schwerbehinderten	APO WBK § 13	WBK		
163.	Entscheidung über Erteilung einer Kursabschlussnote aufgrund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung bei Studierenden mit Vorkenntnissen	APO WBK § 17	WBK		
164.	Ausschluss von der weiteren Prüfung bei Fachoberschulreifeprüfung (Täuschungshandlung)	APO WBK § 20	WBK		
165.	Entscheidung über Teilnahme am Ergänzungsunterricht	APO WBK § 22	WBK		
166.	(Mit)beurteilung der schriftlichen Arbeit..	APO WBK § 27	WBK		
167.	Prüfung der Prüfungsvorschläge auf Vollständigkeit und Eignung	APO WBK § 26	WBK		
168.	Vorsitz der Zulassungskonferenz	APO WBK § 39	WBK		
169.	Mitglied des zentralen Abiturausschusses	APO WBK § 47	WBK		

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
170.	Vorsitz des zentralen Abiturausschusses	APO WBK § 47	WBK		wen der Dezernent den Vorsitz nicht wahrnimmt
171.	Vorsitz des zentralen Abiturausschusses an einer anderen Schule	APO WBK § 47	WBK		Einsatz durch obere Schulaufsichtsbehörde
172.	Wahrnehmung des Vorsitzes bis zum Beginn der mündlichen Abiturprüfung im Regelfall	APO WBK § 47	WBK		
173.	Beauftragung eines Schriftführers für den zentralen Abiturausschuss	APO WBK § 47	WBK		
174.	Überprüfung der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung ....	APO WBK § 51	SBK		<i>(gültig bis 31.01.2008)</i>
175.	Beauftragung eines Zweitkorrektors für die schriftlichen Abituarbeiten (ggf. Hinzuziehung eines Drittkorrektors)	APO WBK § 52	WBK		<i>(gültig bis 31.1.2008)</i>
176.	Entgegennahme der Prüfungswünsche (Reihenfolge) bei mündlicher Abiturprüfung	APO WBK § 54	WBK		
177.	Bereitstellung der Möglichkeit zur Information über Rechts- und Verwaltungsquellen für Lehrer...	ADO § 3	alle		
178.	Eingriff in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Lehrer und Lehrerinnen	ADO § 4	alle		nur im Einzelfall, vgl. §§ 18 ff. ADO
179.	Anordnung von Vertretungsunterricht	ADO § 10	alle		
180.	Betrauung von Lehrer/innen mit anderen Aufgaben als Unterricht	ADO § 11	alle		
181.	Anordnung der Präsenzpflicht	ADO § 11	alle		
182.	Abwesenheitsmeldungen (Lehrerinnen und Lehrer) an Schulaufsicht bzw. Seminarleitung	ADO § 13	alle		
183.	Entgegennahme von Beschwerden und rechtlichen Bedenken gegen Anordnung und Konferenzbeschlüsse (Remonstration gem. § 59 LBG)	ADO § 14	alle		
184.	Bestimmung von Klassenlehrer/innen für jede Klasse im Benehmen mit der betr. Lehrkraft	ADO § 16	alle		Im Benehmen: Nach Anhörung des/der Betroffenen, Zustimmung (Einvernehmen) ist nicht erforderlich.
185.	Anordnung der Begeleitung einer Schulwanderung oder Schulfahrt	ADO § 16	alle		Regelfall: Begleitung durch Klassenlehrer/in

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
186.	Leitung der Schule im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Weisungen der Schulaufsichtsbehörden sowie der Konferenzbeschlüsse und der Vorgaben des Schulträgers in äußeren Schulangelegenheiten (§ 59 Abs. 9 SchulG)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
187.	Zusammenarbeit mit dem Ständigen Vertreter	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
188.	Übertragung von Leitungsaufgaben an den Ständigen Vertreter im Einzelfall oder generell	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
189.	Übertragung von Leitungsaufgaben auf weitere Personen nach Maßgabe der ADO	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
190.	Erhalt der Gesamtverantwortung bei Übertragung von Leitungsaufgaben	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
191.	Erhalt der Letztentscheidung bei Übertragung von Leitungsaufgaben	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
192.	Hinwirken auf gute Arbeitsbedingungen als vorrangige Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Kollegium, den Erziehungsberechtigten und den Schülern und Schülerinnen sowie mit den Schulaufsichtsbehörden und dem Schulträger ...	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
193.	Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten der Lehrer und Lehrerinnen	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
194.	Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Wahrnehmung Verwaltungsarbeit (einschließlich der vom Verwaltungspersonal des Schulträgers zu erfüllenden Aufgaben)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
195.	Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung schulischer Veranstaltungen	ADO § 18	alle		Sonstige Schulische Veranstaltungen, Unterricht in anderer Form ... §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
196.	SL achtet darauf, dass die geltenden Vorschriften, die Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden sowie die Konferenzbeschlüsse eingehalten werden	ADO § 18	alle	ggf. Erteilung entsprechender dienstlicher Weisungen (förmlich, schriftlich)	§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
197.	Beanstandung von Beschlüssen, die gegen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verstoßen	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
198.	SL wirkt darauf hin, dass der stundenplanmäßige Unterricht erteilt wird	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
199.	Organisation von Vertretungsunterricht	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
200.	Verantwortlichkeit für den rechtzeitigen Abschluss der erforderlichen organisatorischen schulorganisatorischen Maßnahmen zu Beginn des neuen Schuljahres	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
201.	Verantwortlichkeit für die Unterrichtserteilung am ersten Schultag (sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
202.	Schulpflichtüberwachung	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
203.	Zuständigkeit für die Schüleraufnahme (§ 46 SchulG)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
204.	Zuständigkeit für die Schülerentlassung (§ 47 SchulG)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
205.	Organisation der Unfallverhütung im inneren Schulbereich (§ 59 SchulG)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
206.	Überwachung der Unfallverhütung im inneren Schulbereich (§59 SchulG)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
207.	Sorge für die Beachtung der Gefahrstoffverordnung	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
208.	Durchführung der Zusammenarbeit mit anderen Schulen (unbeschadet der Aufgaben der Schulkonferenz)	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
209.	enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Schulträger in äußeren Schulangelegenheiten	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
210.	Information des Schulträgers für die Erfüllung seiner Aufgaben unter Beachtung des Datenschutzes	ADO § 18	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
211.	Weisungsrecht gegenüber allen an der Schule tätigen Personen	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
212.	Förderung der beruflichen Entwicklung der Lehrerinnen und Lehrer	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
213.	Förderung der Ausbildung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
214.	Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit „bei Bedarf“	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
215.	Eingriff in die Unterrichts- und Erziehungsarbeit von Lehrerinnen und Lehrern „bei Verstößen gegen geltende Vorschriften, Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden oder Beschlüsse der Konferenzen oder wenn eine geordnete Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht gewährleistet ist“	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
216.	Erstellung von Leistungsberichten über Lehrkräfte auf Anforderung der Schulaufsicht	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
217.	Beobachtung u. ggf. Beanstandung der Notengebung der Lehrerinnen und Lehrer auf Vereinbarkeit mit den Vorschriften zur Leistungsbewertung oder allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, ggf. Herbeiführung einer Entscheidung der Schulaufsicht.	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
218.	Beobachtung des dienstlichen Verhaltens der Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten, ggf. Aufforderung zur Verhaltensänderung	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
219.	Bericht an Schulaufsicht bzw. Schulträger, wenn das Fehlverhalten eines Bediensteten nicht abgestellt wird oder Verdacht auf ein Dienstvergehen vorliegt.	ADO § 19	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
220.	Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Schulträgers im Rahmen der vom Schulträger getroffenen allgemeinen Anordnungen	ADO § 19	alle		bezieht sich auf die sog. „äußeren Schulangelegenheiten“, sofern „innere“ Schulangelegenheiten, v.a. Unterricht betroffen sind, hat der Schulträger kein Anordnungsrecht. §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
221.	Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Schulträgers in arbeits- und tarifrechtlichen Angelegenheiten nur, wenn sie der Schulträger im Einzelfall ausdrücklich übertragen hat	ADO § 19	alle		Diese Vorschrift wird z.B. bei Leistungsberichten und Einstufungen bzw. Leistungszulagen nach dem neuen Tarifrecht relevant. §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
222.	Sorge für die Erörterung pädagogischer Fragen in den Konferenzen	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
223.	Hinwirken auf richtlinien- und lehrplanmäßigen Unterricht	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
224.	Sorge für das Einbringen neuer Erkenntnisse und Ergebnisse der Fach- und Erziehungswissenschaften in die schulische Arbeit	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
225.	Unverzögliche Information des Schulträgers und der Schulaufsicht, wenn die Schule als Behörde verklagt wird	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
226.	Koordinieren der Konferenzbeschlüsse mit den Vorsitzenden	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
227.	Hinwirken auf Ausführung der Konferenzbeschlüsse	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
228.	Hinwirken auf eine fachlich korrekte Beurteilung der Schülerleistungen	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
229.	Hinwirken auf die Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
230.	Sorge für Unterrichtsverteilung	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
231.	Sorge für Stundenplan	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
232.	Sorge für Aufsichtsplan	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
233.	Sorge für Vertretungsplan	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
234.	Sorge für den dienstlich gebotenen Einsatz der Lehrkräfte	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
235.	Sorge für den persönlich angemessenen Einsatz der Lehrkräfte	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
236.	Einsichtnahme in die Unterlagen der Klassen und Kurse	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
237.	Einsichtnahme in die Arbeiten zur Leistungsfeststellung	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
238.	Einsichtnahme in den Unterricht (Unterrichtsbesuche)	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
239.	Erörterung der Ergebnisse von Einsichtnahmen mit den Betroffenen	ADO § 20	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
240.	Förderung der Zusammenarbeit des Lehrerkollegiums mit den Erziehungsberechtigten	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
241.	Förderung der Zusammenarbeit des Lehrerkollegiums mit den Schülerinnen und Schülern	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
242.	Förderung der Zusammenarbeit des Lehrerkollegiums mit den für die Berufserziehung Mitverantwortlichen	ADO § 21	BK		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
243.	Sorge für die organisatorischen Arbeitsvoraussetzungen der Mitwirkungsorgane	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
244.	Sorge für die sächlichen Arbeitsvoraussetzungen der Mitwirkungsorgane	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
245.	Sorge für die personellen Arbeitsvoraussetzungen der Mitwirkungsorgane	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
246.	Information insbesondere der Schulkonferenz und der Lehrerkonferenz, falls erforderlich auch des Lehrerrates, des einzelnen Lehrers oder der Lehrerin sowie der Schulpflegschaft und des Schülerrates über wesentliche Angelegenheiten der Schule	ADO § 21	alle		auch über dienstliche Vorschriften, Anordnungen und Veröffentlichungen der Schulaufsichtsbehörden §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
247.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Vorschriften usw. für die Mitwirkungsorgane	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
248.	Verfügbarkeit in Sprechstunden	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
249.	Abhaltung kurzfristiger Dienstbesprechungen	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
250.	Vermeidung von Unterrichtsausfall: Sicherstellung, dass Dienstbesprechungen, Konferenzen usw. nur in zwingend gebotenen Ausnahmefällen während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden	ADO § 21	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
251.	Achthabe auf ordnungsgemäße Nutzung der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung	ADO § 22	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
252.	Achthabe auf Erhalt und Pflege der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattung	ADO § 22	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
253.	Verwaltung des Schulvermögens nach den Anordnungen des Schulträgers	ADO § 22	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
254.	Unverzögliche Mängelanzeigen beim Schulträger	ADO § 22	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulG NRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
255.	Mitwirkung bei Entscheidungen des Schulträgers über die außerschulische Nutzung der Schulgebäude, Schulanlagen, Einrichtungen und Ausstattungen	ADO § 22	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
256.	Ausübung des Hausrechts	ADO § 23	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie Die Ergänzung „nach Anordnungen des Schulträgers“ ist nach rechtskräftigem Urteil des OVG Münster obsolet. Das OVG geht von einem eigenständigen Hausrecht des Schulleiters zur Sicherstellung des geordneten Schulbetriebes aus. Der Schulträger kann z.B. ein solcherart begründetes Hausverbot weder aufheben noch eine entsprechende Weisung erteilen. Der Schulleiter wird nach dieser Vorschrift in der Wahrnehmung des Hausrechts zunächst durch den Ständigen Vertreter, dann durch beauftragte Lehrkräfte (Hofaufsicht!) vertreten. Erst wenn die vorgenannten nicht anwesend sind, übt Schulträgerpersonal das Hausrecht aus.
257.	In Schulzentren: Abstimmung mit den andern Schulleitungen in Angelegenheiten, die eine einheitliche Handhabung erfordern.	ADO § 23	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
258.	Außenvertretung der Schule	ADO § 24	alle		auch gerichtlich §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
259.	Abstimmung mit dem Schulträger bei der Außenvertretung in Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Schulträgers	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
260.	Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Rahmen der Befugnisse	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
261.	Verträge für den Schulträger soweit bevollmächtigt	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
262.	Teilnahme an Dienstbesprechungen des Schulträgers in Angelegenheiten, die dessen Aufgabenbereich betreffen	ADO § 24	alle		nicht während der (eigenen) Unterrichtszeit §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
263.	Beteiligung der Schulkonferenz in bedeutsamen Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit dem Schulträger	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
264.	Führung der Schulakten	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
265.	Führung des Dienstsiegels	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
266.	Verantwortlichkeit für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
267.	Information von Schulträger und Schulaufsicht, wenn die Schule als Behörde verklagt wird	ADO § 24	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
268.	Vertretung der Schule in der Öffentlichkeit	ADO § 25	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
269.	Erteilung von Auskünften an die Presse	ADO § 25	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
270.	Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen bei fotografischen und elektronischen Aufnahmen	ADO § 25	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
271.	Einholung der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bei elektronischen und fotografischen Aufnahmen	ADO § 25	alle		„soweit Anhaltspunkte erkennbar sind, dass diese nicht bei allen Beteiligten vorausgesetzt werden kann; insbesondere, wenn eine kommerzielle Verwertung der Aufnahmen zu vermuten ist“ §§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
272.	Bei Angelegenheiten von besonderer Tragweite Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde	ADO § 25	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
273.	Bei Angelegenheiten von besonderer Tragweite im Zuständigkeitsbereich des Schulträgers Abstimmung mit dem Schulträger	ADO § 25	alle		§§ 18 ff. ADO nehmen im Wesentlichen die Vorschriften des SchulGNRW auf, erläutern, präzisieren und <b>erweitern</b> sie
274.	Genehmigung von Schulbesichtigungen, Teilnahme an Schulveranstaltungen, Unterrichtsbesuchen, usw. für Personen, die nicht zur Schule oder Schulaufsicht gehören	ADO § 26	alle		Aus der Formulierung dieser Vorschrift folgt, dass schulfremde Personen ohne ausdrückliche Genehmigung nicht an den betr. Veranstaltungen teilnehmen dürfen. Die Rechte von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülern sind zu beachten, unberührt bleiben die Rechte des Schulträgers und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen.
275.	Berichte über besondere Vorkommnisse an die zuständigen Stellen	ADO § 27	alle		(z. B. Todesfälle, schwere Unfälle, Feuer, Explosionen, ansteckende Krankheiten, Bedrohungen, schwere Verstöße gegen die Schulordnung an Schulträger, Schulaufsichtsbehörde und ggf. andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, die nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständige Stelle, Gesundheitsamt, Sozialamt, Feuerwehr, Polizei)
276.	Bei Verdacht strafbarer Handlungen durch Schüler Prüfung, ob Meldung an die Polizei erfolgen muss	ADO § 27	alle		
277.	Bei Verdacht strafbarer Handlungen Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.	ADO § 27	alle		

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
278.	Anwesenheitspflicht während der allgemeinen Unterrichtszeit im Regelfall	ADO § 28	alle		„Allgemeine Unterrichtszeit ist die Zeit, in der die ganz überwiegende Zahl der Schüler und Schülerinnen unterrichtet wird“ Wenn die allgemeine Unterrichtszeit die im öffentlichen Dienst übliche Dienstzeit überschreitet (Gesamtschulen, Ganztagschulen, Berufskollegs) ist eine entsprechende Regelung mit den übrigen Schulleitungsmitgliedern zu treffen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss in diesem Zeitrahmen auch Gelegenheit zur ungestörten Unterrichtsvor- und -nachbereitung erhalten.
279.	Bei Verhinderung Sicherstellung der Vertretung	ADO § 28	alle		
280.	Anwesenheitspflicht im übrigen „nach den dienstlichen Erfordernissen“	ADO § 28	alle		
281.	Sicherstellung der ausreichenden Wahrnehmung der Dienstgeschäfte während der Schulferien einschließlich Unterrichtung der Schulaufsicht über die getroffenen Regelung	ADO § 28	alle		
282.	Gewährung von Sonderurlaub für Lehrer/innen und Dienstkräfte des Schulträgers, sofern die Befugnis übertragen ist	ADO § 29	alle		
283.	Information des/der ständigen Vertreters/Vertreterin, dass jederzeit die Voraussetzungen gegeben sind, die Leitung der Schule wahrzunehmen	ADO § 30	alle		
284.	Übertragung eines Teils der Leitungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung auf den ständigen Vertreter – unbeschadet der Gesamtverantwortung	ADO § 30	alle		„z. B. die Planung und Koordination der Klassenbildung, die Aufstellung der Stunden-, Raum- und Aufsichtspläne, die Regelung des Vertretungsunterrichts, die Verwaltung des Schülerdatenbestandes, die Schulstatistik sowie die Planung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden“
285.	Übertragung besonderer Koordinierungsaufgaben im pädagogischen, fachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Bereich auf Lehrkräfte, vorwiegend auf Inhaber von Funktionsstellen – unbeschadet der Gesamtverantwortung	ADO § 31	alle		Funktionsstelleninhaber sind z.B. auch 2. Konrektoren an Grund-Haupt- u. Realschulen und zunehmend Inhaber von Beförderungsstellen (A 13) an diesen Schulformen, nähere Regelungen nach Schulformen und Schulstufen treffen die §§ 32 – 37..

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
286.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Auswahl für und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung)	ZuVO § 1(5), § 2(3)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
287.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Verlängerung und Verkürzung der laufbahnrechtlichen Probezeit	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
288.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Beendigung der laufbahnrechtlichen Probezeit	ZuVO § 1(5), § 2(3)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
289.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Anstellung	ZuVO § 1(5), § 2(3)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
290.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit	ZuVO § 1(5), § 2(3)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
291.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Entlassung auf eigenen Antrag	ZuVO § 1(5), § 2(3)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
292.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
293.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 104 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz über die Tätigkeit an der Schule	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
294.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten: Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 3, 4, 6, 7 und 11 Abs. 1 Sonderurlaubsverordnung	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
295.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten:	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
296.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten:	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
297.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten:	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
298.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten:	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
299.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten:	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
300.	Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstvorgesetzten:	ZuVO § 1 (5)	Alle		Ab 01.08.2012, auf Antrag ab 01.08.2008 möglich
301.	Entscheidungen über die Abnahme des Dienststeids (§ 61 LBG)	ZuVO § 1(7)	Alle		
302.	Entscheidungen über Befreiung von Amtshandlungen (§ 62 Abs. 1 LBG)	ZuVO § 1(7)	Alle		
303.	Entscheidungen über eine Aussagegenehmigung (§ 64 Abs. 2 LBG - alt)	ZuVO § 1(7)	Alle		An die Stelle des § 64 LBG NRW ist der § 37 Beamtenstatusgesetz getreten
304.	Entscheidungen über Aufforderung zur Herausgabe amtlicher Unterlagen (§ 64 Abs. 3 LBG)	ZuVO § 1(7)	Alle		
305.	Entscheidungen über die Dienstbefreiung zum Stillen (§ 8 MuSchVB)	ZuVO § 1(7)	Alle		
306.	Abordnungen innerhalb derselben Schulform, soweit die Mitwirkung des Personalrates nicht erforderlich ist	ZuVO § 1(7)	Alle		Allgemeinverfügung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Sofern kein Einvernehmen zwischen Leitern der aufnehmenden und abgebenden Schule erzielt wird, entscheidet die Aufsichtsbehörde
307.	Verlangen zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst	ZuVO § 3 Ziff 2.	Alle		Außer für Lehrkräfte, für die die untere Schulaufsicht (Schulamt) zuständig ist. ( <i>ausgesprochen missverständliche Formulierung in der ZuVO – NdR</i> )
308.	Genehmigung zur Ausübung einer Nebentätigkeit	ZuVO § 3 Ziff 2.	Alle		Außer für Lehrkräfte, für die die untere Schulaufsicht (Schulamt) zuständig ist. ( <i>ausgesprochen missverständliche Formulierung in der ZuVO – NdR</i> )
309.	Meldung von Erkrankungen an meldepflichtigen Krankheiten, entspricht der Meldepflicht nach § 34 IfSG	IfSG § 8 (1) 7.	Alle		Unmittelbar aus dem Gesetz folgende Verpflichtung, die zu meldenden Erkrankungen sind in § 6 (1) 1.2.5. IfSG aufgeführt.

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
310.	Belehrung „jeder Person, die in die Gemeinschaftseinrichtung neu aufgenommen wird oder deren Sorgeberechtigter über die Pflichten“ nach dem IfSG	IfSG § 34 (5)	Alle		d. i. praktisch: Rundschreiben an alle Schüler/Erziehungsberechtigten der Eingangsklassen und alle zwischenzeitlichen Neuaufnahmen über die meldepflichtigen Krankheiten, Verlausung u. ggf. Ausscheiderstatus
311.	Durchsetzung des Betretungsverbot bei bestimmten Erkrankungen oder Krankheitsverdacht	IfSG § 34 (5)	Alle	z.B. Hausrecht	Das Betretungsverbot trifft jedermann unmittelbar kraft Gesetzes. Schulleitung muss es „nur“ durchsetzen. Liste der Erkrankungen in § 34 (1) – (3) IfSG
312.	Benachrichtigung des Gesundheitsamtes (Meldepflicht) bei Auftreten bestimmter Erkrankungen	IfSG § 34 (6)	Alle		Meldepflichtige Erkrankungen usw. gem. § 3 IfSG
313.	Bekanntgabe des Auftretens einer Erkrankung in der Gemeinschaftseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes	IfSG § 34 (8)	Alle		Anonym
314.	Belehrung der Lehrkräfte und sonstigen an der Schule tätigen Personen über ihre Verpflichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz	IfSG § 35	Alle		Bei Dienst- bzw. Arbeitsaufnahme und in zweijährigem Abstand. Die Belehrung ist zu protokollieren, das Protokoll ist drei Jahre lang aufzubewahren.
315.	Belehrung von Personen, die beruflich mit Lebensmitteln umgehen über ihre besonderen Verpflichtungen nach dem IfSG	IfSG § 43 (5), § 42	Alle		Betr. v.a. Lehrer/innen für Hauswirtschaft, aber zunehmend (bei Ganztagsbetrieb) auch andere Personenkreise. Einjährige Aufbewahrungspflicht für die jeweils letzte Belehrung
316.	Entgegennahme, Aufbewahrung und Bereithaltung der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Gesundheitsamtes für Personen, die beruflich mit Lebensmitteln umgehen	IfSG § 43	Alle		Betr. v.a. Lehrer/innen für Hauswirtschaft, aber zunehmend (bei Ganztagsbetrieb) auch andere Personenkreise.
317.	Ausführung von Einzelfall-Anordnungen des Unfallversicherungsträgers zur Unfallverhütung und Gefahrenabwehr	SGB VI § 17	Alle		Je nach Sachverhalt kann auch (vorrangig) der Schulträger angewiesen werden. - Möglichkeit der Regressnahme durch den Unfallversicherungsträger

	1	2	3	4	5
	Tätigkeit / Zuständigkeit	Rechtsquelle	Schulform Schulstufe	Kompetenzen	Erläuterungen
318.	Betriebliches Eingliederungsmanagement	SGB IX § 84 Abs. 2 RdErl. d. KM v. 31. 5. 1989, i.d.F.v. 20.5.2005	Alle		Einleitung u. ggf. Durchführung des Ver- fahrens bei Erkrankun- gen von Lehrkräften, die länger als 6 Wo- chen dauern oder bei wiederholten Erkran- kungen
319.					
320.					
321.					
322.					
323.					
324.					
325.					
326.					